

**Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Küntzel (BSW)**

**Polizeieinsatz im Zusammenhang mit einer Wohnungs-  
räumung ohne Räumungstitel in Gößnitz am 15. Janu-  
ar 2026**

Nach mir vorliegenden Erkenntnissen forderten Polizeibeamte am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) vietnamesische Auszubildende eines Pflegebetriebs auf, ihre Wohnung zu räumen. Die polizeiliche Maßnahme erfolgte innerhalb der Wohnung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lag zu diesem Zeitpunkt kein vollstreckbarer Räumungstitel vor; ein Gerichtsvollzieher war nicht beteiligt.

Unabhängig von der weiteren tatsächlichen Würdigung wirft das geschilderte Vorgehen erhebliche Fragen hinsichtlich der rechtlichen Grundlage, der Zuständigkeit der Polizei sowie der Wahrung grundrechtlicher Schutzpositionen auf, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgte am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz die polizeiliche Aufforderung zur Wohnungsraumung der vietnamesischen Auszubildenden?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Umstand, dass Polizeibeamte am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz innerhalb der Wohnung tätig wurden, obwohl es sich erkennbar um eine zivilrechtliche Wohnungs- beziehungsweise Mietangelegenheit handelte und nach den vorliegenden Erkenntnissen kein gerichtlicher Räumungstitel bestand?
3. Welche dienstaufsichtlichen Prüfungen oder Bewertungen wurden im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz mit welchen Schlussfolgerungen vorgenommen?

Küntzel